



Neuregelung für Besucher*innen unseres Rathauses

Nach § 17c der Corona-VO vom 20.12.2021 gilt ab 01.01.2022 für den Zutritt auch zu unserer Verwaltung im Rathaus in den Alarmstufen die sog. 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet).

Für nicht immunisierte Besucher/innen (weder geimpft noch genesen) ist demnach für den Zutritt die Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises erforderlich. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltestes maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Testes maximal 48 Stunden zurückliegen. Als Testnachweis können Tests von zugelassenen Teststationen oder Tests im Rahmen von betrieblichen Testungen vorgelegt werden.

Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske bzw. ab dem 18. Lebensjahr einer FFP-2- Maske gilt außerdem.

Wir danken unseren Besucherinnen und Besuchern für die Einhaltung dieser Regelung.